

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Herzberg (Elster) vom 25.10.2012**

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskirche
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Gebühren**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Herzberg (Elster), seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können

die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Friedhofsverwaltung der Evangelische Kirchengemeinde Herzberg (Elster), Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

#### **§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Reihengräber
    - 1.1. je Reihengrabstätte
      - 1.1.1. Erdbestattungen 420,- €
      - 1.1.2. Urnenbeisetzungen 450,- €
    - 1.2. je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren
      - 1.2.1. Erdbestattungen 210,- €
      - 1.2.2. Urnenbeisetzungen 270,- €
      - 1.2.3. Urnenbeisetzungen für perinatal verstorbene Kinder auf einer Gemeinschaftsgrabstelle 150,- €
- Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Kosten für Wahlgrabstätten.
- (2) für Wahlgräber
    - 2.1. je Wahlgrabstätte
      - 2.1.1. Erdbestattungen 420,- €
      - 2.1.2. Heckenstelle – Einzelgrab 420,- €
      - 2.1.3. Urnenbeisetzungen 450,- €
  - (3) für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
    - 3.1 Erdbestattung als Rasengrab (ohne Einzelgrabkennzeichnung) bzw. Erdbestattungsgemeinschaftsgrab jeweils mit Namenseintrag 1.560,- €
    - 3.2 Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab mit Namenseintragung auf einer Grabtafel 1.300,- €
    - 3.3 Urnenbeisetzung auf der Urnengemeinschaftswiese mit Namensschild auf der danebenstehenden Steinstele 825,- €
    - 3.4. Urnenbeisetzungen in einem Rosengrab, mit Pflege

durch die Friedhofsverwaltung	1.550,- €
3.5 Urnenbeisetzungen in einer Baumgrabstelle mit Pflege	
durch die Friedhofsverwaltung	1.350,- €
(4) Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.	
(5) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:	
1. anlässlich der Belegung eines Erdwahlgrabes mit jeder weiteren Urne	170,- €
2. anlässlich der Belegung eines Urnengrabes mit einer weiteren Urne	375,- €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte für Erdbestattungen pro Jahr	14,- €
4. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb von Rechten an einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen pro Jahr	18,- €
Einfassungen für Urnenreihen- und -wahlgräber in alten Grabfeldern	180,- €
Einfassungen für Urnenreihen- und -wahlgräber in neuen Grabfeldern	200,- €

### § 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von dem beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

### § 8 Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Umbettungen werden von dem beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben. Es fallen jedoch Verwaltungsgebühren nach § 12 an.

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	60,- €
1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern	80,- €
2. Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Arbeitsstunde/AK	25,- €
3. Unterhaltung von Grabstätten durch den Friedhofsträger vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr	30,- €
In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	

### § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte als allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühren (jährlich)	12,- €
2. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr	12,- €

### § 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskirche

Für das Reinigen des Raumes zur Trauerfeier, Elektroenergie und Heizung, die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde, Grunddekoration	175,- €
---	---------

## § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	15,-€
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
- Verwaltungsgebühr	10,-€
sowie 10% des Rohsteines	
3. für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1. Genehmigung einer Umbettung (einmalig)	15,-€
3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (jährlich)	55,-€
3.3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht (einmalig)	15,-€
3.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	25,-€

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.11.2011 außer Kraft.